

## 1. Geltungsbereich

**1.1** Sämtliche unserer Lieferungen, Leistungen und Angebote an Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend: „Auftraggeber“ oder „Kunden“) über die von uns angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

**1.2** Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

**2.1** Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge des Kunden können wir innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

**2.2** Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**2.3** Sämtliche dem Kunden zugänglich gemachten Unterlagen (z.B. technische Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Maß- und Gewichtsangaben) erhalten nur branchenübliche Annäherungswerte. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten diese Angaben nur unter Vorbehalt.

**2.4** Von uns gefertigte Zeichnungen und technische Beschreibungen werden nach schriftlicher Freigabe durch den Kunden verbindlicher Vertragsbestandteil. Etwaige Mehraufwendungen, die durch nachträgliche Änderungen durch den Kunden notwendig werden, hat der Kunde nach unserer jeweils aktuellen Preisliste zu vergüten.

**2.5** Während der Lieferzeit behalten wir uns Änderungen an Konstruktion und Form des Leistungsgegenstandes vor, soweit hierdurch die Tauglichkeit des Leistungsgegenstandes für den vom Kunden gewünschten Zweck nicht beeinträchtigt wird.

**2.6** Sämtliche dem Kunden zugänglich gemachten Unterlagen unterliegen unseren geistigen Eigentumsrechten. Ohne unsere ausdrückliche Einwilligung dürfen die überlassenen Unterlagen nicht außerhalb des Vertragsverhältnisses genutzt werden, insb. nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen hat der Auftraggeber sämtliche ihm überlassenen Unterlagen an uns zurückzugeben.

## 3. Instandsetzungen / Reparaturen

**3.1** Soweit der Umfang etwaiger Instandsetzungsarbeiten/Reparaturen für den Vertragsgegenstand nicht vom Auftraggeber definiert wird, bestimmen wir den Leistungsumfang nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers. Stellt sich erst bei der Auftragsbearbeitung heraus, dass die Instandsetzung wegen der Mängel des Vertragsgegenstandes unmöglich ist, sind wir berechtigt, die bis zu dieser Feststellung geleisteten Arbeiten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Soweit sich erst bei der Auftragsbearbeitung herausstellt, dass die (weitere) Instandsetzung unwirtschaftlich ist, werden wir den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen, um eine verbindliche Entscheidung des Auftraggebers über das weitere Vorgehen herbeizuführen. Entscheidet sich der Auftraggeber, den Auftrag wegen der Unwirtschaftlichkeit nicht fortführen zu lassen, so haben wir Anspruch auf Vergütung der bis dahin geleisteten Arbeiten und Ersatz der nicht in der Vergütung inbegriffenen Auslagen.

**3.2** Wir haften nicht für Fehler oder Mehraufwendungen, die sich aus fehlerhaften Unterlagen, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Auftraggebers ergeben.

**3.3** Soweit wir für den Auftraggeber Gegenstände bearbeiten und/oder instandsetzen, die nicht ihm sondern Dritten gehören, tritt der Auftraggeber den ihm gegenüber dem Dritten entstehenden Vergütungsanspruch schon jetzt in Höhe des Rechnungswertes unserer Leistung(en) an uns ab. Dies gilt auch, soweit wir Schäden oder Defekte beheben, für deren Behebung der Auftraggeber Erstattung der ihm entstehenden Kosten oder Aufwendungen von Dritten (z.B. Versicherung) verlangen kann. Wir nehmen die entsprechende Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung ist der Auftraggeber zur Einziehung gegenüber dem Dritten solange berechtigt, als er seinen Pflichten uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hat der Auftraggeber uns die zur Einziehung etwaiger Ansprüche gegen Dritte im o.g. Sinne erforderlichen Angaben über die abgetretene Forderung zu machen und seinen Schuldner von der Abtretung zu informieren.

## 4. Lieferung und Lieferfristen

**4.1** Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich

Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

**4.2** Unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Auftraggebers können wir vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

**4.3** Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

**4.4** Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziff. 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

**4.5** Wird der Versand einer Lieferung oder die Abnahme der Vertragsleistung durch Gründe verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so hat er die hierdurch entstandenen Kosten und Mehraufwendungen zu tragen.

## 5. Erfüllungsort, Versand, Gefahübergang

**5.1** Soweit nichts anders vereinbart ist, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis der Sitz unseres Unternehmens. Schulden wir auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation vereinbarungsgemäß zu erfolgen hat.

**5.2** Die Lieferung ab Werk erfolgt stets unter Verwendung einer bei Anlieferung durch den Auftraggeber benutzten Verpackung. Für Schäden, die auf eine insoweit unzureichende Verpackung des Auftraggebers zurückzuführen sind, haften wir nicht.

**5.3** Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Zeitpunkt an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Auftraggeber angezeigt haben.

**5.4** Eine Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

## 6. Preise und Zahlungsbedingungen

**6.1** Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

**6.2** Soweit wir (Alt-)Teile in Zahlung nehmen, gilt der hierfür angebotene Preis nur unter dem Vorbehalt der Instandsetzungsfähigkeit dieser Teile.

**6.3** Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise.

**6.4** Soweit zwischen Vertragsschluss und Lieferung/Leistung unsere Gestehungskosten (insb. Material- und Personalkosten) in unvorhersehbarer und unvermeidlicher Weise gestiegen sind, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen. Wir werden den Auftraggeber in diesem Fall unverzüglich nach Kenntnis von der Preiserhöhung informieren. Der Kunde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dieser Information zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit die Vertragsleistung noch nicht erbracht ist.

**6.5** Wir sind berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen; dies ist insbesondere zulässig, bei Aufträgen mit umfangreichem Materialaufwand oder lang dauernden Vertragsleistungen sowie wenn uns Umstände bekannt werden,

welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

**6.6** Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug durch den Auftraggeber zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang auf einem unserer Konten. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit nach den gesetzlichen Vorgaben zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

**6.7** Der Auftraggeber ist zur Abtretung von Ansprüchen aus Verträgen mit uns nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt.

**6.8** Soweit nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart ist, sind Skonto-Abzüge aus dem Rechnungsbetrag unzulässig. Schecks und Wechsel des Auftraggebers werden von uns nur nach vorheriger Vereinbarung – zahlungshalber – entgegengenommen, vorbehaltlich rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Gutschrift. Anfallende Inkasso- und Diskontspesen trägt der Auftraggeber.

**6.9** Im Falle etwaiger Mangelhaftigkeit der Vertragsleistung steht dem Auftraggeber nur dann ein Zurückbehaltungsrecht zu, wenn die Mängel offensichtlich sind. In diesem Fall ist der Auftraggeber nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln bzw. den voraussichtlichen Kosten der Mängelbeseitigung steht.

## **7. Gewährleistung**

**7.1** Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

**7.2** Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf unser Verlangen ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge erstatten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

**7.3** Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen uns gehemmt.

**7.4** Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

**7.5** Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Auftraggebers bestehen nur insoweit, als dieser mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche und – rechte hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

**7.6** Eine mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände durch uns erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

## **8. Schadenersatz**

**8.1** Unsere Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 8 eingeschränkt.

**8.2** Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit

mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

**8.3** Soweit wir gemäß Ziff. 8.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

**8.4** Im Fall eines etwaigen Lieferverzuges ist unsere Haftung begrenzt auf eine Verzugsentschädigung i.H.v. 0,5% für jede vollendete Woche, insgesamt jedoch höchstens auf 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Vertragsleistungen.

**8.5** Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 1 Million EURO je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

**8.6** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

**8.7** Soweit unsere Haftung vorstehend beschränkt ist, verjähren gegen uns gerichtete Ansprüche innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt auch für Mängelansprüche, die wir nicht zu vertreten haben, sofern sie nicht Bauwerke betreffen oder einen Liefergegenstand, der entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit bewirkt hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Nacherfüllungshandlungen setzen keine neue Verjährungsfrist in Gang.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

**9.1** Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller unserer jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen gegen den Auftraggeber und der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis.

**9.2** Die von uns an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum.

**9.3** Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Ziff. 9.8) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen an Dritte sind unzulässig.

**9.4** Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilsigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde, soweit die Hauptsache ihm gehört, uns anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

**9.5** Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir können diese Einzugsermächtigung im Verwertungsfall widerrufen.

**9.6** Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde uns gegenüber.

**9.7** Auf entsprechende Anforderung des Kunden werden wir die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 25 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände obliegt uns.

9.8 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bzw. ein hieraus begründetes Herausgabeverlangen gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

#### **10. Pfandrecht, Verwertung und Standgebühr**

10.1 An allen Gegenständen des Auftraggebers, die mit Wissen und Wollen des Auftraggebers von uns be- oder verarbeitet werden, steht uns ein (gesetzliches) Pfandrecht zu. Das Pfandrecht erstreckt sich auf alle Forderungen, die auch der Eigentumsvorbehaltssicherung gem. Ziff. 9 unterfallen.

10.2 Kommt der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung länger als 2 Monate in Verzug, so steht uns das Recht zu, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung unter weiterer Fristsetzung von 4 Wochen die Pfandsache durch Versteigerung und bei Vorliegen eines Marktpreises durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Wir sind berechtigt, neben seiner Hauptforderung und den aufgelaufenen Zinsen auch die durch die Verwertung verursachten Kosten aus dem Verwertungserlös zu befriedigen. Ein darüber hinausgehender Verwertungserlös steht dem Auftraggeber zu.

10.3 Soweit wir aus betrieblichen Gründen nicht in der Lage sind, die Pfandsache zu verwahren, hat der Auftraggeber uns die für die anderweitige Lagerung der Sache(n) entstehenden Kosten zu erstatten.

#### **11. Sonstiges**

11.1 Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber nach unserer Wahl unser Sitz oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen jedoch der Sitz unseres Unternehmens ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

11.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**Stand: 06/2015**

Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG  
Wilhelmstraße 267  
49479 Ibbenbüren